

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXVI. —

Frankenstein, den 4ten August 1813.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers, ist in den Preussischen Staaten und im Herzogthum Warschau bereits bekannt gemacht worden, daß die Russischen Bank-Assignationen von 100 und von 50 Rubeln, aus den Kassen nicht mehr ausgegeben werden. Ich finde mich daher veranlaßt, allen Einwohnern der von unsern Truppen besetzten Länder hiemit anzuzeigen, daß von dem heutigen Tage die Assignationen von 100 und von 50 Rubeln außer Cours gesetzt sind, und selbige zur Auswechslung gegen kleinere von 25, 10 und 5 Rubeln, entweder in die bei meinem Haupt-Quartier, oder in Königsberg und Warschau etablirte Wechsel-Bank abgeliefert werden müssen.

Im Haupt-Quartier zu Reichenbach, den $\frac{1}{2}$. Juli 1813.

Der kommandirende General an Chef der sämmtlichen Armeen, General von der Infanterie

Barclay de Tolly.

Sämmtliche Königl. Kassen werden hierdurch angewiesen und autorisirt, in allen an sie zu leistenden Zahlungen neben der Landes-Münze auch die Piaster und das Conventionsgeld von den Zahlungs-Verpflichteten unweigerlich anzunehmen, und zwar:

den Piaster zu Einem Thaler zehn guten Groschen sechs Pfennigen,
das Zwanzig-Kreuzer-Stück zu fünf guten Groschen vier Pfennigen,

R r r.

das

das Zehn-Kreuzer-Stück zu zwei guten Groschen acht Pfennigen.
Einzelne Kreuzer werden nicht angenommen.

Diese Anordnung wird zugleich zur Kenntniß des Publikums g e b acht, um
sich in seinem an landesherrliche Kassen zu leistenden Zahlungen darnach zu achten.
Berlin, den 17ten Juli 1813.

Der Staats-Kanzler

G a r d e n b e r g.

P u b l i k a n d u m.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Departements gekommen, daß hin
und wieder Kaufleute, Handlungsdiener und andere Kommissionärs, aus den un-
ter der Herrschaft des Feindes stehenden Ländern, außerhalb der, in den erhalte-
nen Pässen vorgeschriebenen Reise-Route angeblich oder wirklich um aussehende
Schulden einzukassiren, herumreisen. Wenn diese Abweichung von der Route oder
von dem Bestimmungsort schon im Allgemeinen paßgesetzwidrig ist; so darf sie in
den angegebenen Fällen noch weit weniger und schlechterdings nicht geduldet werden.
Alle Polizei-Obrigkeiten werden daher hiermit auf das allergemessenste angewie-
sen, auf dergleichen Personen die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, ihnen außer-
halb der Reise-Route das Reisen schlechthin nicht zu gestatten und die Pässe zu visi-
ren, sondern dergleichen von der Reise-Route abgegangene Personen anzuhalten,
ihnen die Pässe abzunehmen und gegen sie in Gemäßheit der Paß-Gesetze zu ver-
fahren. Jede Anzeige einer Contravention gegen diese Vorschrift, wird als Be-
weis besonderer Dienstaufmerksamkeit aufgenommen, dagegen aber gegen die hierin
nachlässigen Behörden, ohne auf die Entschuldigung einer schon früher erfolgten Miß-
zu sehen, unnachlässig nach der vollen Strenge der Gesetze verfahren werden.

Berlin, den 12ten Juli 1813.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements
der Höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio
des Innern.

In dessen Abwesenheit
von K a m p f.

P u b l i c a n d u m.

Wegen Contravention gegen die Paßgesetze, und insonderheit wegen unfugter Ertheilung von Pässen zu Reisen in die Königl. Staaten und aus denselben ins Ausland, ist heute ein Magistrat in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern Courant, und ein anderer in eine Strafe von Zwey Thalern verurtheilt; dagegen ist aber das aufmerksame Venehmen des Magistrats zu Luckenwalde mit Wohlgefallen bemerkt. Berlin, den 18ten Juli 1813.

Ober-Cammerherr, Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der Höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerium des Innern.

(94.) Fürst zu Wittgenstein.

Freiwillige Jäger-Sache.

Zur Unterstützung der unbemittelten freiwilligen Jäger sind früher mehrere fortlaufende monatliche Beiträge von patriotisch gesinnten Einwohnern in der Provinz auch zum Theil von auswärtigen Individuen offerirt, deren Einzahlung aber, durch die Unbekanntschaft, wohin die Beiträge sicher einzusenden, unterbrochen worden.

Diesemnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einsendung fernerer dergleichen Beiträge, an den Geheimen Sekretair und Registrator Rudolph in dem Bureau des unterzeichneten Militair-Gouvernements, hierher nach Frankenstein unter der Rubrik: „freiwillige Jäger-Sache“ geschehen kann; wohin sich auch diejenigen Freiwilligen wenden können, die Ansprüche auf Unterstützung zu machen haben.

Um den großen Zweck: Selbstständigkeit, Sicherheit und Ruhe erreicht zu sehen, sind noch große Opfer nöthig. Wer würde nicht die letzten gern und willig bringen, für die höchsten Güther, für König und Selbstständigkeit des Vaterlandes! Frankenstein, den 22sten Juli 1813.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlessien.

v. Gneisenau.

M e r c e l.

Verordnungen der Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 156. Das Strafverfahren in Getränke = Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge betreffend.

In Hinsicht des Straf-Verfahrens in Getränke = Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge, wird nach einer von des Herrn Staats-Sanzlers Excellenz erfolgten hohen Entscheidung, folgendes hiermit festgesetzt:

1) daß die Untersuchungen der Defraudationen mit Bier und Brandwein in den zum Ausschrot der Städte zwangspflichtigen Landkrügen, insoweit sie die Strafe wegen Verletzung des einer städtischen Commune zustehenden Zwangsrecht mit betreffen, nicht besonders eingeleitet, sondern mit der Abgaben = Deputation zugleich erledert,

2) die Resolute von der Abgaben = Deputation oder den Aemtern, je nachdem die Strafe über 6 Rthlr. beträgt oder nicht, abgefaßt werden, und der dabei interessirenden Commune eine Abschrift davon ertheilt,

3) auf die Strafe der Confiscation und vierfachen Gefälle, sowohl in Beziehung auf die Abgaben, als auch auf das Interesse der Zwangsverlagberechtigten Commune, und insofern statt der Confiscation die Erlegung des Werths eintritt, noch besonders auf die Nachzahlung der currenten Gefälle erkannt,

4) die Geldstrafe und die currenten Gefälle nicht nach der Güte des Bieres, sondern lediglich nach der Quantität des Fluidi und nach der Differenz der Gefälle zwischen den Getränken des platten Landes und dem der Städte, pro Berliner Tonne und dem gesetzlich dazu angenommenen Solido, als pro Schlesiensches Aechtel Bier mit 17 Egl. 3 d. abgemessen werde. Bei dem Brandwein beträgt die Differenz der Gefälle 9 pf. pro Quart, sofern der Brandwein unter 50 ° nach Tralles stark ist, wonach sich die Erhöhung bei einer größern Stärke leicht berechnen läßt.

5) Die Strafe soll von den Accise-Aemtern beigetrieben, und

6) das Confiscat oder dessen Werth mit der Strafe, da beide Einnahmen gleicher Natur sind, zusammen geworfen, und davon nach Abzug des den Aemtern zukommenden $\frac{1}{4}$ und der den Denuncianten und Suffizanten gebührenden Hälfte gegen Quittung an den Magistrat abgeführt werden.

7) Hiergegen können die Communen aus so weniger etwas einwenden, da an den Orten wo besondere Conventional Strafen zwischen den berechtigten Communen und den zwangspflichtigen Krügern in frühern Zeiten stipulirt sind, es bei

selbigen belassen werden soll. Beträgt in solchen Fällen die Conventional-Strafe eben soviel oder mehr als die sonst einzutretende Confiscation und Erlegung der vierfachen Gefälle, so ist außer der Conventional-Strafe von dem Contravenienten nichts zu erlegen, und die ganze Strafe fällt sodann, nach Abzug der Denuncianten-Antheils, der betreffenden Commune zu.

Beträgt aber die Conventional-Strafe weniger als die gesetzliche Strafe, so ist das Complement außerdem noch besonders zu erheben; die betreffende Commune erhält sodann ihre stipulirte Conventional-Strafe und der Fiscus das übrige, wogegen beide den Denuncianten wegen seines Straf-Antheils pro Rata zu befriedigen haben.

P. $\frac{XII.}{VI.}$ May 7 13. Frankenstein, den 24ten July 1813.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 157. Betreffend die Dienstgrundstücke der Berg- und Hütten-Officianten.

Es ist höhern Ortes festzusetzen besunden worden, daß die Dienstgrundstücke der Berg- und Hütten-Officianten ganz nach denjenigen Grundsätzen behandelt werden sollen, welche für die Dienststücke der Geistlichen und Forstbedienten aufgestellt worden sind, und wonach sie insofern sie solche selbst bewirthschaften, oder in Zeitpacht ausgethan haben, von Getreide-, Heu- und Strohlieferungen befreit bleiben.

Hiernach haben sich die Herren Landräthe bei den Repartitionen und Ausschreibungen zu achten.

K. I. Julii 3020. Frankenstein, den 29ten Julii 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 158. Betreffend die Brodtgelber für die Frauen der Landwehrmänner.

Da der G. undsah festgestellt ist, daß alle Truppen-Gattungen und Abtheilungen, die mit der stehenden Armee gleich dienen, mit ihr auch gleiche Rechte haben sollen, so haben die Familien der bei der Landwehr angestellten Officiere und Gemeinen, so wie die Frauen und Kinder der zu den Jäger-Detachements beige-tretenen Freiwilligen, auf die den erstern bewilligten Emolumente unter denselben Modalitäten, welche für die Linientruppen bereits feststehen, ebenfalls Anspruch.

Es kann daher nicht allein den Frauen der Officiere vom Staats Capitale abwärts und den Frauen und Kindern der Unterofficiere und Gemeinen, wie bereits verfügt worden, der Servis, sondern auch den Frauen der letztern das Brodtgelt unter den gesetzlichen Erfordernissen der Berechtigung gezahlt, und bei dem Königl. Schlesiſchen Krieges-Commissariat monatlich liquidirt werden.

Jedoch tritt sowohl hinsichtlich des Servises als der Brodtgelder die Einschränkung ein, daß Officianten, welche in den Krieges-Dienst getreten sind, die in gutem Gehalte stehen, und deren Familien es fortwährend beziehen und in der gewohnten Lage bleiben, auf diese Emolumente keinen Anspruch haben.

K. I. Julii 3641. Frankenstein den 29sten Julii 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes Gerichts von Schlesien.

Nro. 9 Betreffend, wenn die Executionen auf Instanz der Unterthanen feindlicher Staaten gegen preußische Unterthanen, sistirt werden dürfen.

Nachdem vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre de dato 31. May 1813 in Rücksicht der auf Andrang der Unterthanen feindlicher Staaten gegen diesseitige Unterthanen zu vollstreckenden Executionen, festgesetzt worden ist: daß die Executionen gegen Preußische Unterthanen zu Gunsten der des feindlichen Staates nur alsdann sistirt werden dürfen, wenn der zu erequirende eine baare, lediglich durch Unterbrechung der Communication veranlaßte Sicherheitsbestellung leistet; so wird solches von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts sämtlichen Untergeordneten seines Departements hiemit bekannt gemacht, um sich hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Breslau den 9. July 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf von Seher auf Dobran, Neustädtchen Creises, zum interimistischen Marsch-Commissario im Neustädtchen Creise, in die Stelle des abgegangenen Grafen von Mettich.

Der Hauptmann von Siede und Lieutenant von Rohrscheidt, zu Distrikts-Polizey-Commissarien im Ohlauischen Creise.

Der praktische Arzt, Doktor Carl Wilhelm Siegmund, als Physicus des Falkenbergischen Creises.

Der praktische Arzt, Doktor Hilmer, als Physicus des Wartenberg. Creises.

Der zeitherigen Creis-Schreiber Lorenz zu Dels, zum Creis-Cassen-Controleur daselbst.

Der zeitherigen Vicarius in Rattibor, Ludwig Pischkau, zum Pfarrer zu Preischwitz, Losker Creises.

Der evangelische Schullehrer Mücke zu Brune, Creutzburgischen Creises, zum Schullehrer und Organisten zu Bischof, Creutzburgischen Creises.

Der evangelische Schullehrer Balthasar Dzialas in Rattwitz, Breslauischen Creises, zum Schullehrer in Zennitz, Ohlauischen Creises.

Der Invalide Unteroffizier Richter, vom ehemaligen Cui-assisier-Regimente Graf von Henckel, zum Wächter auf dem Königl. Holz-Hofe zu Breslau.

T o d e s f ä l l e.

Der Creis-Physicus und Hofrath Meyer, Beuthenschen Creises.

Der pensiorirte Ober-Kloß-Inspektor Carl August Bernhard Wagner.

Der katholische Schullehrer Joseph Paul, zu Puschwitz, Neumarktischen Creises.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Es ist uns nöthig zu wissen, zwischen welchen Communen und Zwangspflichtigen Landtrügen rücksichtlich der Getränke-Contraventionen in frühern Zeiten

besondere Conventional-Strafen stipulirt worden sind. Es werden demnach die Magistrate derjenigen Städte, welchen ein Getränke-Ausshanks-Recht zu steht, hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen hierüber ausführlich zu berichten, und dabei genau anzugeben, wie hoch diese Conventional Strafen stipulirt sind.

P. XII. 649. May c. Frankenstein den 24 July 1813.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Daß der Pfarrer Czogalla zu Bujakow einem bleibenden Vaterlands-Vertheidiger jährlich 6 Schfl. Roggen auf Lebenszeit ausgesetzt hat.

Der Pfarrer Czogalla zu Bujakow, hat einem bleibenden Vaterlands-Vertheidiger aus dem Beuthenschen Kreise, jährlich sechs Scheffel Roggen zum Unterhalt so lange er lebt ausgesetzt.

Diese rühmliche Handlung, in welcher sich der reinste Patriotismus ankündigt, verdient, daß sie allgemein bekannt werde, und hat die Königl. Regierung veranlaßt, dem Herrn Pfarrer über dieses dem Vaterlande dargebrachte Opfer öffentlich ihr Wohlgefallen und ihren Dank zu bezeugen.

Frankenstein den 22. July 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

Es hat so eben der Schlossermeister Dpik zu Schweidnitz 50 Paar Cavallerie-Sporen zum militairischen Bedarf als ein freiwilliges Geschenk eingeliefert. Dieser patriotischen Handlung wird das verdiente Lob hiermit öffentlich ertheilt.

K. J. Julii 2620. Frankenstein den 21 July 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Es ist der zeitherige, für den Briegschen Kreis angestellte Physicus Doktor Glawny zu Brieg am 10ten d. M. in der Blüte seiner Jahre an einem hitzigen Nervenfieber mit Tode abgegangen, und hinterläßt den Ruf eines treuen und fleißigen Sanitäts-Beamten, weshalb auch sein Verlust mit Bedauern von der unterzeichneten Regierung hiermit bekannt gemacht wird.

Frankenstein den 20. July 1813.

Königl. Breslausche Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 26.

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 25.

Frankenstein, den 4ten August 1813.

Wegen der rückständigen Luxus-Steuer.

Außer dem Briegschen und Frankenstein'schen Greife, sind noch sämmtliche Greife, so wie verschiedene Städte, und vorzüglich die Städte Breslau, Landeshuth, Proboschütz, Schweidnitz und Reichenbach, die Luxus-Steuer pro 1813 rückständig; es werden daher sämmtliche Herren Landräthe, so wie die Magisträte aufgefordert, die Rückstände beizutreiben, und zur Regierungs-Haupt-Casse zu berichtigen.

K. I. Juli. 1971.

Frankenstein, den 17ten July 1813.

Königl. Breslausche Regierung

Edictalcitation.

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus seiner Heimath heimlich entwicelte Heinrich Pflug aus Laubnitz, zur Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Kassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Röther.

Edictalcitation.

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der vor 2 Jahren heimlich nach Wien angeblid entwicelte Cantonsi Joseph Schaar aus Haarthau, zur Rückkehr in das Vaterland aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 20sten September d. J. Vormittags um

9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zur Rückkehr, noch schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, der der Kriegsdienfte halber ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als seines künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fiscii wird der aus Wartha heimlich entwichene Friedrich Zoche zur Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September d. J. Morgens um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und sich über seinen ordnungswidrigen Austritt zu verantworten oder zu gewärtigen, daß, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, sein Vermögen confiscirt, und er aller etwanigen künftigen Anfälle für verlustig erklärt werden wird.

Camenz, den 5. April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fiscii wird der vor mehreren Jahren aus Schlottendorf heimlich entwichene Amand Carltauff hiermit zur Rückkehr in die Königl. Preuss. Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienfte wegen ausgetreten; geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fiscii wird der vor mehreren Jahren als Müllerbusch heimlich ausgetretene Florian Schwarzer aus Baißen, zur Rückkehr in die Königlich Preuss. Staaten, hermit aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienfte wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath entwichenen Franz Klapper und Franz Lur aus Menzrigsdorff, zur Rückkehr in die hiesigen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den zweiten October d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath ausgetretenen Cantonist Amou Kapp, Franz Schneider und Anton Vasse, aus Grünau, zur ungesäumten Rückkehr in die königlichen Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den zweiten October dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath entwichenen Cantonisten Amand Kollitz und Anton Knötig, aus Alt-Altmanndorff, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur ungesäumten Rückkehr in die königlichen Preussischen Staaten, hiermit aufgefordert, mit dem Befehl, sich den zweiten October d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste halber ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als ihres künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Nassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

E d i c t a l c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus Föllmersdorff vor 20 Jahren heimlich entwichene Franz Jung, von dort, zur ungesäumten Rückkehr in die königlichen Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 1sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich

anmeldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Massausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Kothler.

E d i c t a l c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fiscii werden die aus Paulwitz entwichenen Cantonisten, Joseph Kuschel, Anton Buhl und Franz Krause, hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert; mit dem Befehl, sich den 1sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichtsamte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste wegen ausgetreten, werden geachtet werden, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Massausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Kothler.

E d i c t a l c i t a t i o n .

Auf den Antrag des Officii Fiscii wird der aus Wolmsdorff heimlich ausgetretene Cantonist, Paul Prabel, welcher sich nach den letzten eingegangenen Nachrichten zu Copenhagen als Schuhmacher etablirt haben soll, hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 20. December d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichtsamte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Massausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Kothler.

Es ist am 27sten dieses, Abends zwischen 9 und 11 Uhr, zu Kuras von einem Reitwagen der von Berlin auf Breslau gehenden fahrenden Post, ein Faß Geld a 700 Rthlr. Courant, gezeichnet K. C. II. A. 60 Pfd. zum Feld-Post-Amt des Blücherschen Corps gehörig, entwendet worden. Demjenigen, welcher den Dieb anzeigen und bewürken kann, daß bezeichnetes Faß Geld aufgefunden, und entweder an das Postwärter-Amt zu Kuras, oder an das Ober-Post-Amt alhier behändigt werden kann, wird ein Douceur von 40 Rthlr. zugesichert.

Breslau, den 31sten July 1813.

Königl. Preussisches Ober-Post-Amt. Scheffler.